

Das erweiterte Führungszeugnis in Kindertageseinrichtungen

Sinn und Zweck

Bundestag und Bundesrat haben am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) beschlossen.

Der § 72a Sozialgesetzbuch VIII schreibt zum Schutz der Kinder vor, dass Träger bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben keine Personen beschäftigen dürfen, die nach § 72 a Absatz 1 SGB VIII (bspw. Besitz von Kinderpornografie) verurteilt worden sind. Durch die Vereinbarung mit dem Landkreis (§ 8a SGB VIII) sind auch die Städte und Gemeinden hierzu verpflichtet.

Was bedeutet „erweitertes Führungszeugnis“?

In Abgrenzung zu dem „einfachen“ oder „polizeilichen“ Führungszeugnis, das jeder Bürger beantragen kann, wird das „erweiterte Führungszeugnis“ nur durch Bestätigung des Trägers (das mit Kinder und/oder Jugendlichen gearbeitet wird) erstellt. In diesem Führungszeugnis sind auch die Straftaten unter der Bagatellgrenze (3 Monate) im Sinne des Kinderschutzes aufgeführt.

Was für Straftaten werden im erweiterten Führungszeugnis benannt, die einen Tätigkeitsausschluss rechtfertigen?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- und Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels

Stand 12.09.2016

- §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhandel

Verfahren bei hauptamtlich tätigen Personen

Bei Einstellung wird daher vom Personalamt ein erweitertes Führungszeugnis gefordert. Dieses ist 5 Jahre gültig. Für die Überprüfung ist das Personalamt zuständig.

Neben- und Ehrenamt

Neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe qualifizierte Kontakte zu Kindern und/oder Jugendlichen haben müssen auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen. Qualifizierte Kontakte bedeuten, dass der Kontakt auf Grund von Art, Intensität und Dauer den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht.

„Dauer“: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.“ (Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderschutzgesetz“, Seite 8)

Gebühren

Ehrenamtliche sind von den Gebühren befreit. Hierfür muss der Träger bescheinigen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Prüfschema über die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnisses bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen*

Tätigkeit			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

Gefährdungspotenzial bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Prüfschema wurde von _____ am _____ erstellt.

*In Anlehnung an Landesjugendring NRW e.V. (Hrsg.): Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen : Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013